

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1916**

4.4.1916 (No. 94)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 94

Dienstag, den 4. April 1916

159. Jahrgang

Expedition:  
Karl Friedrich-Straße Nr. 14 (Fernsprech-  
anschl. Nr. 951, 952, 953, 954), wofür auch  
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorauszahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung,  
Briefträgergebühren eingerechnet, 4 M. 17 P. — Einrückungsgebühr: die 6 mal gepaltene Pettigelle oder deren  
Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der bei Lagergebühren, zwangs-  
weiser Verbreitung und Konturverfahren hinfällig wird. Erfüllungsort Karlsruhe.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte  
werden nicht zurückgegeben und es wird keine  
Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung  
übernommen.

### Staatsanzeiger.

Das Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und  
des Auswärtigen hat unterm 1. März 1916 den Justiz-  
aktuar August Wagner beim Amtsgericht Achern zum  
Amtsgericht Mannheim versetzt.

Das Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und  
des Auswärtigen hat unterm 15. März 1916 den Justiz-  
aktuar Friedrich Liebe beim Amtsgericht Emmendingen  
zum Amtsgericht Pforzheim versetzt.

Mit Entschließung des Evang. Oberkirchenrats vom  
28. März 1916 wurde Finanzassistent Otto Bierling bei  
der Evang. kirchlichen Stiftungsverwaltung Offenburg  
zum Finanzsekretär ernannt.

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen hat un-  
term 10. März 1916 den Eisenbahnsekretär Wilhelm  
Ficker in Trüberg nach Zimmendingen versetzt.

#### Gestorben sind folgende zurückgesetzte Beamte:

am 20. Februar 1916: Kern, Konstantin, Professor in  
Konstanz,

am 27. Februar 1916: Strittmatter, Anton, Bezirks-  
tierarzt in Pfullendorf,

am 7. März 1916: Feger, Joseph, Finanzsekretär in  
Karlsruhe,

am 12. März 1916: Eisenlohr, Dr. August, Minister  
des Innern in Karlsruhe,

am 23. März 1916: Schöpf, Karl, Oberrevisor in Dur-  
lach.

#### Bekanntmachung

Nr. Vjt. I. 1391/3. 16. R. N. A.

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und  
Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über  
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851\* in Verbin-  
dung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betref-  
fend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851  
(Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse  
der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis ge-  
bracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung  
oder Bearbeitung von Mänteln oder Knabenbekleidung  
(Höden, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen-  
und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen,  
Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von  
weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Klei-  
der- und Wäscheconfektion —, einschließlich der von die-  
sen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, so-  
wie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchs-  
gegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk-  
oder Strickstoffen, aus Wolle, Filzen (Tüde, Ruckfäde,  
Bette, Stoffschäbe, Gamaschen, Schürze, Steppdecken  
u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nach-  
stehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung  
im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen  
Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware  
angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Un-  
ternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in  
Massen herstellen läßt. Die Vorschriften finden ferner,  
auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen han-  
delt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art  
Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter  
mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.  
§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zu-  
schneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40  
Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl  
dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen,  
welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zu-  
schneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels

\* Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder  
Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder wäh-  
rend desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der  
öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu  
solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die  
bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestim-  
men, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft  
oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidema-  
schinen (auch Stenzen u. dgl.) ist verboten mit Aus-  
schluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Pa-  
pier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidema-  
schinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während  
fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die  
Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige  
überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe  
vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit  
der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeug-  
nisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und  
Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf  
gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschrei-  
ten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die  
nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der ge-  
setzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werkstage  
verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Be-  
trieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem  
Großh. Bezirksamt schriftlich anzuzeigen. Spätere An-  
derungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem  
Großh. Bezirksamt anzuzeigen. Die Großh. Bezirks-  
ämter können Anordnungen über die Verteilung der  
zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werkstage  
erlassen.

#### § 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf  
durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in  
den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften  
nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um  
mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar  
1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstel-  
lung des Betriebs in zwei aufeinanderfolgenden Mona-  
ten unter sechzig Hundertstel derjenigen sinkt, welche der  
Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

#### § 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn aus-  
geführt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten  
Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegen-  
über dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden.  
Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen  
die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916  
gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben  
die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von  
einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten, sofern  
nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache  
des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.  
Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher)  
und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse  
kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

#### § 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse  
für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Ar-  
beitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden  
Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen  
den Inhabern von Arbeitsstuben und sonstigen Per-  
sonen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten  
oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß  
die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjeni-  
gen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durch-  
schnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls  
die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im  
Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hun-  
dertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist,  
darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt wer-  
den. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstuben  
und sonstigen Zwischenpersonen handelt, die in dem  
maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunter-  
nehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt  
der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde  
zu legen.

2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche  
innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung  
der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in  
der Woche nicht übersteigen.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen  
Werkstage ist den Inhabern der Arbeitsstuben frei-

gestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden da-  
bei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Ar-  
beitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit  
vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwi-  
schenmeister u. dgl.) dürfen denjenigen Arbeitern  
(Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeug-  
nisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heim-  
arbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende  
u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände  
fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in  
der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Fe-  
bruar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeits-  
menge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen,  
als daß die Arbeiter bis sieben Zehntel des von  
ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt ver-  
dienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbei-  
ter neu angenommen, so daß für sie ein Anhalts-  
punkt dafür fehlt, welche Arbeitsmenge oder wel-  
chen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit  
übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen  
nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis  
sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen,  
welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der an-  
gegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Be-  
schäftigungsstelle gehabt haben, in Ermangelung  
eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben  
Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns)  
verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer  
1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiter  
dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar  
1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend  
unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie  
gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche  
Personen in Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn), so  
dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die  
am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in  
vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmit-  
telbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten  
Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehn-  
tel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den  
vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von  
den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die  
Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Aus-  
geber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) durch  
Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbü-  
cher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen  
und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben  
den Inhabern der Arbeitsstuben und den sonst die  
Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz  
für die vorausgelegten Zuschüsse einen Zuschlag von  
sieben Hundertstel zur Lohnsumme zu zahlen. Die  
bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei  
Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeich-  
nis der von ihnen gezahlten Löhne dem Großh.  
Gewerbeaufsichtsamt einzureichen. Aus dem Ver-  
zeichnis muß der Name und die Wohnung jedes  
Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente  
Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich  
ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes  
ersichtlich sein.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten  
werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet  
werden kann.

#### § 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb  
der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Ar-  
beitsstuben beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der  
Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf  
solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des  
Betriebs oder der Arbeitsstuben nicht übertragen oder  
für Rechnung Dritter überwiesen werden.

#### § 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 15. April

1916 dem Großb. Bezirksamt ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

Bei den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstuben (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die Großb. Bezirksämter können auf Antrag Annehmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstuben und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem Großb. Gewerbeaufsichtsamte Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Mäßigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstuben oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16, K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit — Staatsanzeiger Nr. 19 — außer Kraft.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . vom . . . . . (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn, ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Reinfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) übersteuert.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für den Inhaber von Arbeitsstuben (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des . . . . . vom . . . . . (§ 4 Ziff. 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Drittel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Karlsruhe, den 4. April 1916.

Der kommandierende General:  
Frhr. von Manteuffel,  
General der Infanterie.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 3. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

\* Handschreiben des Kaisers an Leutnant Zimmelman. Die glänzenden Erfolge des sächsischen Fliegerleutnants Zimmelman haben eine erneute Anerkennung des Kaisers durch das nachstehende Schreiben gefunden: In Meiner Freude erfahre Ich, daß Sie wiederum ein feindliches Flugzeug — Ihr dreizehntes — außer Gefecht gesetzt haben. Ich spreche Ihnen aus dieser Veranlassung

gern von neuem Meine vollste Anerkennung für Ihre vortrefflichen Leistungen im Luftkampf aus, wie Ich Ihnen schon kürzlich durch Verleihung des Ordens Bourle mérite, Meines höchsten Kriegesordens, gezeigt habe, welchen Wert Ich Ihrer fähigen Tätigkeit beimesse. Großes Hauptquartier, den 30. März 1916.  
gez. Wilhelm.

Einberufung der Verheirateten in England. „Rotterdamische Courant“ meldet aus London vom 3. März, daß die verheirateten Männer von 27 bis 36 Jahren gegen den 5. Mai einberufen werden sollen.

Kardinal Mercier. Den Neuen-Bürger Nachrichten wird laut R. T. B. von beauftragter Seite zum Falle Mercier geschrieben: Man verhält sich im Vatikan nicht, daß der Kardinal das ihm deutschseits entgegengebrachte Vertrauen während der Komreise in kaum so rechtfertigender Weise vergolten hat, so daß es schwer fallen müsse, gegen das Hervortreten der scharferen Tonart gegen ihn seitens der deutschen Regierung zu intervenieren, solange diese Tonart nicht auf die Gebiete hinübergetragen werde, auf denen Amt und Persönlichkeit des Kardinals unantastbar seien. Die Nachrichten in den Ententeblättern über Verhandlungen zwischen dem Vatikan und Deutschland wegen der Übersiedlung des Kardinals nach Le Havre sind glatt erfunden. Wohl aber glaubt man im Vatikan sicher annehmen zu dürfen, daß die Loyalität der deutschen Regierung im Falle Mercier, soweit der Vatikan dabei in Mitleidenschaft gezogen sei, niemals eine Wendung ohne sein Einverständnis nehmen werde.

Der Brand von Verdun. Die Zahl der unversehrt gebliebenen Häuser in Verdun ist nach den neuesten vom „B. Z.“ wiedergegebenen Pariser Berichten sehr gering. Brandstätte reiht sich an Brandstätte. Die Deutschen erwarten immer erst die Bollwirkung ihrer dank unheimlich guter Beobachtung erzielten Treffer, bevor sie neue Geschosse abfeuern. Gegen die solcherart entstandene Flammenkette sind die Bemühungen der ausrückenden tätigen Feuerwehre völlig vergeblich.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Der Zusammenbruch des russischen Angriffs.

In „Sumpf und Blut“ ist die große russische Offensive erstickt. Von einer halben Million, die ins Feuer geschickt wurde, liegen, so schreibt die „Edln. Ztg.“ u. a. zum Zusammenbruch der russischen Offensive und dem Bericht der deutschen Obersten Heeresleitung, 140 000 Mann auf dem Schlachtfeld im Grabe, in den Lazareten als Verwundete oder sind gefangen. Und diese Verluste und die außergewöhnliche Menge von Munition, die verwandt wurde, haben keinen Nutzen gebracht. Auf der ganzen Front steht die deutsche Linie unerschüttert und trotz den wütenden Gewalttätigkeiten, die der Feind ausgeführt hat. Unsere Oberste Heeresleitung sieht in einem Hilfe auf Frankreich die Veranlassung des Angriffs auf der riesigen Ausdehnung von der Ostsee bis in die Gegend östlich von Wilna u. betont, daß der Zeitpunkt schlecht gewählt war, weil man voraussehen mußte, daß bald Truppenbewegungen durch den aufgeweichten Boden verhindert, man kann sagen, unmöglich gemacht würden, sobald sie sich außerhalb der Straßen vollziehen sollten. Die Entscheidung hat der Eintritt dieses Zustandes, für den man im Osten verschiedene Bezeichnungen gebraucht, nicht allein gegeben, der völlige Mißerfolg auf taktischem Gebiet kam ebenso zur Wirkung wie das Wetter. General Ewert, der russische Oberbefehlshaber, erleidet mit seinem anfeuernden Tagesbefehl dasselbe Schicksal, das seinem französischen Kameraden Joffre wiederholt zugefallen ist. Die Verreibung des Feindes aus den Grenzen des russischen Reiches bleibt ebenso ein unerreichbares Ziel wie seinerzeit die Reinigung des französischen Bodens von den fremden Eindringlingen. Daß der Bitterungsumschlag allein die Einstellung der Offensive herbeiführte, meint auch der „Temps“ und man kann darin das ausgedehnte Schlagwort erkennen. Es soll von vornherein die Ansicht verbreitet werden, daß nicht die Gewalt der deutschen Waffen den Plan zerstört hat, sondern die Ungunst der Jahreszeit. Es klingt auch besser, den Trost König Philipp an den Admiral Medina Celi zu hören, als die Wiederholung eines Vieles Napoleon des Ersten an einen geschlagenen Heerführer.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die unterhohle Befürchtung des „Temps“, die Deutschen könnten die jetzt eingetretene Pause zu Truppenverschiebungen nach dem Westen benutzen, um dort zu einer neuen Offensive überzugehen.

Die Ereignisse auf dem Balkan.

Sofia, 1. April. Die bulgarische Telegraphenagentur ist ermächtigt, sämtliche Meldungen der Entente-Presse über angebliche Attentate, die gegen den König oder den Ministerpräsidenten geplant worden sein sollen, ausdrücklich zu dementieren, und ebenso die Gerüchte, wonach Bulgarien einen Sonderfrieden mit den Ententemächten abzuschließen wünsche, entschieden als unbegründet zu erklären. Indem die feindliche Presse diese Abernheiten veröffentlicht, durch die sie ihre eigenen Leser ködern will, vergißt sie sich so weit, ihre Wünsche für Wirklichkeit zu nehmen.

Der Krieg zur See.

Zu den Luftschiffangriffen auf England, bei denen zwar einer unserer Zeppeline verloren ging, erfreulicher-

weise aber nicht, ohne daß die Besatzung vor dem Tode gerettet wurde, meldet ein amtlicher Londoner Bericht vom 1. April:

Die Zeppelinluftschiffe, die in der letzten Nacht den Angriff unternahmen, waren in zwei Geschwader und ein abgeworfenes Luftschiff gegliedert. Die zwei Geschwader wandten sich gegen die östlichen Grafschaften, das gezeigte Luftschiff griff die Nordostküste an. Soweit bekannt wurden 54 Spreng- und Brandbomben über den östlichen Grafschaften und 22 über der Nordostküste abgeworfen. Das Luftschiff, das ins Meer fiel, war „L. 16“. Es wurde durch Geschützfeuer über den östlichen Grafschaften getroffen. Eine Granate traf den oberen Teil der Hülle in der Nähe des Geds. Das Luftschiff fiel schnell, mit dem Heck zuerst, in die See, unweit der östlichen Küste Kent. Ein Maschinengewehr, einige Munition, ein Petroleumbehälter, der von einem Schrapnell getroffen war, und einige Maschinenteile wurden entweder aus diesem oder einem anderen Luftschiff herabgeworfen. Wegen der Telegraphenstörung infolge des jüngsten Sturmes ist es noch nicht möglich gewesen, die Opfer und Schäden genau festzustellen. Bis jetzt sind 28 Tote und 44 Verletzte gemeldet worden.

Amerika und der Unterseebootkrieg. Über die Haltung Amerikas zum U-Bootkrieg liegen heute mehrere bemerkenswerte Telegramme vor. In der ersten, aus Washington vom 1. April datierten Meldung wird gesagt, daß der Vorsitzende des Senatsausschusses für auswärtige Angelegenheiten Senator Stone und der Vorsitzende des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten im Repräsentantenhaus, Flood, mit Staatssekretär Lansing über die Unterseebootsfrage eine Beratung abhielten und daß von amtlicher Seite die Lage nicht als bedrohlich bezeichnet werde. Die Regierung erwarte Nachricht vom amerikanischen Botschafter in Berlin, ehe sie einen neuen Schritt unternimmt. Man nehme an, daß nichts geschehen wird, es denn, daß ungewissheit erwiefen würde, daß ein deutsches Unterseeboot in völkerrechtswidriger Weise einen Angriff unternommen hätte.

Weitere, durch Funkpruch von dem Berichterstatter des R. T. B. übermittelte Depeschen aus Washington melden, daß nach Ansicht der amerikanischen Beamten die Lage, die durch den Untergang des Dampfers „Englishman“ und durch die Beschädigung des Dampfers „Suffex“ durch eine Explosion geschaffen wurde, Ausblicke von großer Ernst eröffne. Andererseits wird aber hervorgehoben, daß bis zum Empfang aller tatsächlichen Einzelheiten die Regierungsbeamten mit ihrem Urteil zurückhalten werden. Eine Depesche der „Associated Press“ besagt, allgemein herrschte der Eindruck, daß wenn festgestellt werden sollte, daß die Schiffe das Opfer von Unterseebooten wären, und der Präsident Wilson sich dazu entschloße, Schritte in der Angelegenheit zu tun, er zuerst den Kongress befragen würde.

Die Furcht vor den deutschen Unterseebooten. Die französischen Geschwader des östlichen Kanals und der Nordsee sind infolge der Tätigkeit der deutschen Unterseeboote verstärkt worden. Das neue Oberkommando über die nördliche Seezone erhielt, laut „Frankf. Ztg.“ Vizeadmiral Ronard, der frühere Kommandant der Marine-Füsilier-Brigade.

London, 2. April. Loyds Agentur meldet: Der schwedische Dampfer „Sollandia“ ist gesunken, die ganze Besatzung ist gerettet worden. — Der norwegische Dampfer „Gans Gude“ soll von einem Unterseeboot unweit Quessant versenkt worden sein; die Besatzung ist gerettet. — Loyds melden aus Patras (bei Athen) vom 31. März: Der englische Schoner „John Britchard“ ist von einem Unterseeboot versenkt worden. Die Besatzung ist gerettet.

London, 2. April. Loyds melden aus Benzance (an der Mounts-Bai, Grafschaft Cornwall) vom 1. April: Der Dampfer „Goldmouth“ (7446 Tonnen) aus London ist versenkt worden. Die Mannschaft wurde hier gelandet. Der Funktelegraphist und ein Matrose sind verwundet. Dem Deutschen Bureau zufolge wurde der norwegische Dampfer „Korne“ versenkt. Die Besatzung wurde gerettet. Weiter melden Loyds, daß der britische Dampfer „Diadem“ (3752 Tonnen) gesunken sei.

Die Neutralen.

Die Vorgänge in Holland. Die geheime Sitzung des sogenannten Comité general der Zweiten Kammer wird einer Meldung aus dem Haag nächsten Dienstag am Beginn der gewöhnlichen Sitzung abgehalten werden. Anlässlich der verschiedenen umlaufenden Gerüchte hat sich das Haager Korrespondenz-Bureau an maßgebende Stellen um Aufklärung gewandt. Es wurde ihm mit aller Bestimmtheit mitgeteilt, daß die Aufhebung der militärischen Urlaube nicht mit irgendeiner zwischen den Niederlanden und einer der kriegführenden Parteien bestehenden diplomatischen Verhandlung zusammenhänge.

Der Berliner Korrespondent der „Kölnischen Zeitung“ schreibt: Die bekannten Vorgänge und Gerüchte der letzten Zeit haben sich, wie die heute aus Holland eingetroffenen Meldungen beweisen, bei der holländischen Regierung zu einer Auffassung verdichtet, die sie zur Ergreifung gewisser militärischer Maßnahmen veranlaßt. Man hat in Deutschland die beste Meinung von der Klarheit und Umsicht, mit der die holländische Regierung jeder möglichen neuen Entwicklung gegenüber im Sinne ihrer Neutralitätsinteressen handeln wird. Die Beziehungen zwischen Deutschland und Holland sind, wie erst die jüngsten Verhandlungen in der „Rubanklo-Angelegenheit“ gezeigt

Haben, in den Stürmen des Weltkrieges unverändert loyal und freundschaftlich geblieben. Darum herrscht in Deutschland auch das feste Vertrauen, die holländische Regierung, von der öffentlichen Meinung des Landes unterstützt, werde mit aller Kraft und Zuverlässigkeit wie bisher, auch weiterhin die Neutralität Hollands aufrechtzuerhalten wissen.

**Haag, 1. April.** Während die eigentliche Ursache der Krise durch die amtlichen Stellen noch immer geheim gehalten wird, nehmen die militärischen Maßnahmen ihren Fortgang. Aus Garnisonen und Artilleriedepots sind große Mengen Feld- und schwerer Artillerie fortgeführt worden. Diese Transporte wurden auch am heutigen Vormittag fortgesetzt. Starke Artilleriemengen wurden an der holländischen Küste aufgestellt. Dort ist man auch jetzt mit umfassenden Übungen im Bau von Unterständen usw. beschäftigt. In Holland ist inzwischen eine sehr merkwürdige Abschwächung der allgemeinen Geschäftstätigkeit festzustellen. Man hört außerordentlich heftige Ausfälle gegen England. In vieler Hinsicht ist seit dem Untergang der „Tubantia“ und des „Palembang“ ein völliger Umschwung eingetreten. Im übrigen ist die Stimmung gedrückt. Man hört Bergleide ziehen zwischen Holland und Griechenland. (Tägl. Rundsch.)

**Wien, 2. April.** Das offiziöse „Freundenblatt“ führt aus, daß sämtliche Nachrichten, die der gestrige Tag aus dem Haag und aus Amsterdam brachte, den festen und unerschütterlichen Entschluß der holländischen Regierung zeigen, jedem Eingriff in die Neutralität der Niederlande zurückzuweisen und nicht zu dulden, daß Holland seines freien Bestimmungsrechtes beraubt werde. Das Blatt hebt hervor, daß die Mittelmächte niemals daran gedacht haben, das Selbstbestimmungsrecht Hollands anzutasten. Die Mittelmächte hätten sich während des ganzen Krieges von dem Bestreben leiten lassen, die Neutralität Hollands in vollstem Maße zu achten. Österreich-Ungarn und Deutschland können daher die militärischen Vorkehrungen Hollands mit vollster Ruhe betrachten.

**Ein neuer Übergriff Englands.** Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus Amsterdam vom 1. April: Aufheben hat England in der angemakten Übernahme holländischer Hoheitsrechte einen weiteren Schritt vorwärts getan. Der N.O.L. (Niederländischer Overseas-Trust) hat neuerdings für die Bewilligung der Einfuhr amerikanischer Gerbstoffe nach Holland eine Abgabe von 10 Prozent des Wertes, außerdem für die bereits zugelassenen Sendungen gleicher Art eine Abgabe von 5 Prozent erhoben. Zweifellos wird der N.O.L. mit englischer Hilfe irgend eine äußerlich unverfänglich erscheinende Begründung für dieses Vorgehen angeben können, während es sich in Wirklichkeit nur um einen weiteren Schritt handelt, dem amerikanisch-holländischen Handel zu schaden.

### Der Krieg und die Heimat.

Zwei Zeugnisse für unsere militärische Stärke und Ausdauer. Die Ententemächte setzen ihre Hoffnungen bekanntlich auf eine lange Dauer des Krieges, die schließlich, wenn nicht zu einer wirtschaftlichen, so doch zu einer physischen Erschöpfung Deutschlands führen müsse. Wenigstens haben die Staatsmänner des Vierverbandes dies wiederholt öffentlich in Aussicht gestellt und haben damit vor ihren Ländern und Völkern die Fortführung des für sie in der Hauptsache schon jetzt aussichtslosen Krieges zu rechtfertigen gesucht. Demgegenüber weisen die „Berliner Politischen Nachrichten“ mit Genugtuung darauf hin, daß in der Sitzung des Hauptauschusses des Reichstages bei der Verhandlung über den Etat des Auswärtigen Amtes ein sozialdemokratisches Mitglied des Ausschusses seinen Antrag, ältere Landsturmeute nur hinter der Front zu verwenden, mit dem Hinweis begründet hat, daß junge Leute als Ersatz reichlich zur Verfügung ständen. Auf denselben Tatbestand habe sich ein anderes, der Zentrumsfraktion angehöriges Mitglied des Ausschusses gestützt, als von ihm der Wunsch geäußert wurde, daß Familienväter mit einer größeren Anzahl Kinder und ältere Landsturmeute nicht in der Front verwendet werden sollten. Auch von neutraler Seite können sich die Ententemächte darüber belehren lassen, daß Deutschland seinen Gegnern nicht nur dauernd gewachsen ist, sondern, wenn es sein möchte, noch einer Steigerung seiner militärischen Kräfte und Leistungen fähig wäre. Nach einer Pariser Meldung des „Az Est“, die einen spanischen Schriftsteller, Rucabado aus Madrid, zum Verfasser hat, soll der italienische Oberbefehlshaber Cadorna zur Begründung seiner Weigerung, italienische Truppen auf dem französischen Kriegsschauplatz einzusetzen und Deutschland den Krieg zu erklären, u. a. angeführt haben, die Italiener hätten den dahingehenden Vorschlag des Vierverbandes auch deshalb zurückgewiesen, weil sie fürchten müßten, sich eine deutsche Offensive zuzuziehen. Auch darin liegt klipp und klar die Überzeugung ausgesprochen, daß die militärische Stärke und Leistungsfähigkeit Deutschlands gegenüber ihren Höhepunkt noch keineswegs erreicht hat.

\* **Wänderung des Süßstoffgesetzes.** Um der gewaltigen Nachfrage nach Zucker entsprechen zu können, insbesondere um die zur Verwendung unserer Obsterteer erforderlichen Mengen an Zucker zur Verfügung zu haben, besteht die Absicht, eine Streckung der vorhandenen Vorräte vorzunehmen. Diese Streckung durchzuführen, sind wir in der glücklichen Lage, da wir in dem Saccharin über einen Süßstoff von

außerordentlich hohem Süßwert verfügen. Zurzeit ist dieser Stoff durch ein Gesetz dem freien Verkehr im wesentlichen entzogen.

Nun bestehen aber, wie dem B.L.B. mitgeteilt wird, der Verwendung des Süßstoffes überall da keinerlei Bedenken entgegen, wo es sich nur um Süßwert, nicht zugleich um Nährwert handelt, wo der Zucker nicht Nahrungs-, sondern reines Genussmittel ist. Im wesentlichen wohl für diese Zwecke hat der Bundesrat nun durch Beschluß vom 30. März die Herstellung und Verwendung künstlichen Süßstoffes zugelassen. Die Möglichkeit dazu war dadurch gegeben, daß die Geesververwaltung die früher gewisse Rohstoffe für sich brauchte und für sich beschlagnahmte hatte, diese inzwischen freigegeben hat. Die Sacharinnmenge, die ohne weiteres bei uns erzeugt werden kann, ist recht erheblich.

Die Bekanntmachung des Bundesrats ist sehr knapp gehalten. Sie ermächtigt lediglich den Reichsanwalt, Ausnahmen von den Vorschriften des Süßstoffgesetzes zuzulassen, und überträgt die in § 3 dieses Gesetzes des Bundesrats vorgesehenen Befugnisse dem Reichsanwalt, dem dadurch jederzeit sofortiges Eingreifen und schnelle Maßnahmen ermöglicht werden. Die Verordnung soll bereits am 1. April in Kraft treten.

Wie das Saccharin in den freien Handel zugelassen werden wird, steht noch nicht fest, hängt wohl auch von der Verbrauchsregelung des Zuckers ab. Vermutlich wird vorläufig die Freigabe von Süßstoff für die Herstellung von Limonade, vielleicht auch für Kautabak, Mordich, medizinische und kosmetische Mittel erfolgen, also für gewerbliche Betriebe, bei denen eine Kontrolle des Verbrauchs durchführbar erscheint. Ob auch noch für andere Zwecke die Verwendung von Süßstoff zugelassen werden wird, unterliegt zurzeit noch der Prüfung. Die Abgabe des Süßstoffes erfolgt von der Fabrik an eine Kontrollstelle, die den Süßstoff zu einem vom Reichsanwalt festzulegenden Preis in den Handel bringen und gleichzeitig die Kontrolle des Verbrauchs übernehmen soll.

### Weitere Nachrichten.

**Militärjubiläum des Generalobersten von Eichhorn.** Der Kriegsberichterstatter der „Frankfurter Zeitung“, Fritz Wertheimer, schreibt seinem Blatte unter dem 2. April aus dem Felde: Generaloberst von Eichhorn beging heute am Tage seines Armeekorps-Oberkommandos die Feier seines goldenen Militärjubiläums und war dabei Gegenstand zahlreicher Ehrungen. Der Kaiser und die Kaiserin hatten herzliche Telegramme geschickt, der Kaiser ließ dem Jubilar sein Bild überreichen. In den Morgenstunden sprachen die Behörden mit ihren Glückwünschen vor, der Stab des Armeekorps-Oberkommandos gratulierte durch seinen Chef dem verehrten und geliebten Führer und überreichte ein Geschenk.

**Berlin, 1. April.** Durch amerikanische und deutsche Blätter geht die Nachricht, daß Volschaffer Gerard heftig die demokratische Partei in seinem Heimatstaat New York als Gouverneurskandidat aufstellen zu lassen. Der Volschaffer erklärte auf Befragen, daß er zwar von Freunden und Parteigenossen in New York als möglicher Kandidat für den erwähnten Posten genannt worden sei, daß er es aber als seine Pflicht betrachte, während des Krieges seinen wichtigen Posten in Berlin nicht zu verlassen, zumal da ein möglicher Nachfolger sich nicht so leicht in die schwierige und vielfach verwickelte Materie des ihm übertragenen Schutzes der britischen Interessen, besonders der Jibbe- und Kriegesangelegenheiten, einarbeiten vermöchte. Er hoffe, zum mindesten bis Ende des großen Krieges als Volschaffer in Berlin zu verbleiben.

### Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 3. April.

Gestern besuchten Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin mit Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise den Gottesdienst in der Schloßkirche.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog empfing heute den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb, den Staatsminister Dr. Freiherrn von Dusch und den Präsidenten Dr. von Engelberg zum Vortrag.

### Aus der Residenz.

**Hygiene-Ausstellung Mutter und Säugling.** Am Samstag nachmittag wurde die im kleinen Festhalleaal untergebrachte Hygiene-Ausstellung „Mutter und Säugling“ mit einer kleinen Feierlichkeit eröffnet. Dazu waren u. a. erschienen der Finanzminister Dr. Rheinboldt, Ministerialdirektor Geh. Rat Pfisterer, Geh. Oberregierungsrat Schwoerer, Oberlandesgerichtspräsident Düringer, der Generalsekretär des Badischen Frauenvereins Geh. Rat Müller, verschiedene Ärzte und Damen der Frauenvereine. Das Vorstandsmittglied der Volksbörngesellschaft in Dresden, Verlagsbuchhändler Alfred Müller von dort begrüßte die Erschienenen mit einer Ansprache, in der er die Erschienenen im Namen der Volksbörngesellschaft Dresden herzlich willkommen hieß und dann u. a. ausführte: Die Volksbörngesellschaft für medizinisch-hygienische Aufklärung, E. V., ist ein gemeinnütziger, auf dem Boden der Wissenschaft stehender Verein. Sie geht in ihren Bestrebungen von der Erkenntnis aus, daß zur Gesundung des Volkes weit mehr Kräfte und Mittel in den Dienst der Volksaufklärung gestellt werden müssen. Die Volksbörngesellschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, Belehrung über Bau und Leben des Menschen, über Gesundheit und Gesundheitspflege, sowie über sonstige Fragen, die zur Volksbildung in Beziehung stehen, in möglichst weite Kreise des Volkes zu tragen. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der vorurteilsfreien wissenschaftlichen Forschung, ohne sich insofern irgend einer Geistesrichtung gegenüber zu binden. Sie paßt ihre Darbietungen möglichst dem Bedürfnis und dem Empfinden des Volkes an und nimmt alle Mittel und Wege der Belehrung — Sprache und Schrift —, Anschauung und Erlebenlassen — in Benutzung, um nicht nur belehrend, sondern auch unterhaltend und anregend zu wirken. Die Volksbörngesellschaft hat diese Aufgabe aus sich heraus — ohne jede staatliche oder kommunale Unterstützung — begonnen. Sie konnte das nur, weil sie die tätige und moralische Unterstützung einer Reihe von Gönnern und selbstlosen Mitarbeitern fand. Im Kampfe gegen Krankheiten des Volkskörpers ist neben ausreichender Hilfe für soziale Not die mächtigste Waffe die Aufklärung. Die Wissenschaft lehrt uns den

Feind erkennen und zeigt uns den Weg, ihn zu vernichten. Das Thema „Mutter und Säugling“ hat die Volksbörngesellschaft für ihre erste Wanderausstellung gewählt, weil es besonders zeitgemäß ist — vor allem für uns Deutsche — deren Volkstum bedroht wird — denn bei dem Wunsche, die Volksgeundheit zu stärken, liegt es nahe, die Aufgabe im Mittelpunkt anzugreifen — in der Fortpflanzung des Volkes. Freilich ist die Erkenntnis, daß das Schicksal der Völker in der Kinderstube entschieden wird, schon alt und es wurde und wird sehr viel für die Gesundheit von Mutter und Kind getan, aber gerade diejenigen, die mit dieser Aufgabe sich beschäftigen, sind der Meinung, daß noch viel mehr getan werden kann und muß, wenn der Erfolg ein dauernder und schöner werden soll. Ein zweiter Beweggrund für die Wahl dieses Themas war der, daß gerade auf dem Gebiete der Mutter- und Säuglingspflege mit Aufklärung, also mit ziemlich einfachen Mitteln, sehr schnell und verhältnismäßig großer Erfolg errungen werden kann — wie die Erfahrung lehrt —, und ein dritter, daß die soziale Fürsorge und die Belehrung über Mutterschaft und Säuglingspflege im großen ganzen und vielerorts nur gewisse Schichten des Volkes nützen, weil eben in allen Volksschichten Aberglauben, Irrtum, Unkenntnis, Nachlässigkeit und Schwäche ihre bösen Wirkungen entfalten.

Die Volksbörngesellschaft will nun durchaus nicht eigenbrüderlich arbeiten, sondern vielmehr Hand in Hand mit den sozialen Arbeitern, den schon bestehenden Körperschaften und Institutionen, denen sie ihre Wanderausstellungen gewissermaßen als Waffe und Werkzeug für die Verwirklichung und Vertiefung ihrer eigenen Arbeit zu Verfügung stellt. Deshalb erhofft und findet die Volksbörngesellschaft Mitarbeit der Behörden, der staatlichen und städtischen Institute, der Ärzteschaft, der Vereine für Volksaufklärung, Volkswohlfahrt und Gesundheitspflege — vor allem der Frauenvereine.

Im Anschluß an die Worte des Redners erfolgte unter ärztlicher Führung ein Rundgang durch die reichhaltige und hochinteressante Ausstellung, in der die Lehren der Medizin und Hygiene durch Originalgegenstände, Bilder und Gipsmodelle, vielen Photos aus dem Leben, Malereien, Aufzeichnungen, bildlichen und statistischen Darstellungen höchst anziehend und anschaulich dargestellt werden.

### Neueste Drahtnachrichten.

**B.L.B. Großes Hauptquartier, 3. April, vormittags. (Aussch.)**

#### Westlicher Kriegsschauplatz:

Links der Maas sind alle Stellungen des Feindes nördlich des Forges-Baches zwischen Haucourt und Béchincourt in unserer Hand. Südwestlich und südlich der Feste Donaumont stehen unsere Truppen im Kampfe um französische Gräben und Stützpunkte.

#### Südlicher Kriegsschauplatz:

An der Front hat sich nichts Bedeutliches ereignet. Durch deutsche Flugzeuggeschwader wurden auf die Bahnhöfe Bogorjely und Horodjizka an der Strecke nach Minsk, sowie auf Truppenlager bei Ostrowki (südlich von Mir) Bomben abgeworfen, ebenso durch eines unserer Luftschiffe auf die Bahnanlagen von Minsk.

#### Balkanriegsschauplatz:

Nichts Neues. Heeres- und Marineluftschiffe haben heute nacht die Docks von London und andere militärisch-wichtigen Punkte der englischen Küste, sowie Dünkirchen angegriffen. Oberste Heeresleitung.

**B.L.B. Berlin, 3. April. (Aussch.)** Zum dritten Male griff ein Marineluftschiffgeschwader in der Nacht vom 2. zum 3. April die englische Küste, diesmal den nördlichen Teil, an. Ebinburgh und Leith mit Dockanlagen am Firth of Forth, New-Castle und die wichtigen Werftanlagen, sowie die Hochöfen und Fabriken am Tyne-Fluß wurden mit sehr gutem Erfolge mit zahlreichen Spreng- und Brandbomben belegt. Gewaltige Brände und heftige Explosionen mit ausgedehnten Einstürzen wurden beobachtet. Eine Batterie bei New-Castle wurde zum Schweigen gebracht. Trotz heftiger Beschickung sind alle Luftschiffe unbeschädigt zurückgekehrt und gelandet.

#### Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

**Kopenhagen, 2. April. (Köln. Ztg.)** Nach einem Petersburger Telegramm ist das russische Schiff „Portugal“, das in der Nähe von Bhatie verankert lag, am 30. März von einem feindlichen U-Boot versenkt worden. Von den 278 Personen sind 158 gerettet worden. Das Schiff war ursprünglich französisch und der russischen Regierung zur Verfügung gestellt.

**Berlin, 3. April.** Einer Rotterdamer Meldung des „Berl. Lokalanzeiger“ zufolge berichtet der „Maasboote“, daß sämtliche Gesandten dargeboten bei einem Besuche beim Minister des Auhern versichert worden sei, daß sich die getroffenen Maßnahmen gegen keine einzelne Macht in besondere richteten. Aus diplomatischen Kreisen hörte das holländische Blatt die Ansicht äußern, daß für die Zukunft eine sehr scharfe Blockade der Niederlande möglich sei.

**Berlin, 3. April.** Aus Genf wird dem „Berliner Lokalanzeiger“ berichtet: Von verschiedenen Seiten hier eingetroffene Nachrichten über diplomatische Schritte Hollands und anderer durch den Londoner Blockadebeschluss betroffener neutraler Staaten lassen die Frage offen, ob etwaige in London zu erhebende Vorstellungen einzeln oder gruppenweise erfolgen würden. Das „Journal de Geneve“ bemerkt, daß die Erschütterung des allgemeinen Seerechts durch die Entkräftung der Londoner Deklaration die tiefgehende Bewegung in Holland erkläre.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur E. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

# Mutter und Säugling

Hygiene-Ausstellung Karlsruhe

der Volksbörngesellschaft Dresden

**Kleiner Festhalle - Saal**

offen 10-12<sup>1/2</sup> und 2<sup>1/2</sup>-8 Uhr :: Sonn- und Festtags: 11-7 Uhr

Eintritt 50 Pf., 10 Familienkarten je 35 Pf.

**Feuerbestattungsverein Karlsruhe (e.V.)**  
(Über 1000 Mitglieder)

Alle Anhänger der Feuerbestattung werden hierdurch zum Beitritt eingeladen.

Jahresbeitrag 3 Mk. Mitglieder zahlen nur die Hälfte der Einäscherungstaxen und erhalten 30 Mk. Kostenzuschuß.

Anmeldungen an Oberbuchhalter **Wildenthaler**, Rathaus, Zimmer 44. C. 408

**Bekanntmachung.**

Bei der heute stattgehabten Auslosung der auf 1. Oktober 1916 zur Heimzahlung gelangenden Schulverschreibungen des 3 1/2 % igen Anleihe der Stadtgemeinde Offenburg vom 1. Mai 1898 wurde gezogen:

Lit. A Nr. 40, 120, 224. C. 731

Lit. B Nr. 59, 61, 62, 81, 107.

Lit. C Nr. 15, 53, 70, 88, 100, 104, 106, 139, 174, 178, 247, 300, 337, 344 und 347.

Lit. D Nr. 137, 138, 143, 158.

Lit. E Nr. 16, 81, 82.

Die Inhaber der Schulverschreibungen werden hiervon des Anfolgens in Kenntnis gesetzt, daß mit 30. September 1916 die Verzinsung der gezogenen Stücke aufhört und deren Einlösung bei der Stadtkasse Offenburg, Delbrück, Schädler & Co. in Berlin, Kommerz- und Discontobank Hamburg und F. W. Krause & Co., Bankgeschäft in Berlin erfolgt.

Offenburg, den 28. März 1916.

Der Stadtrat. Hermann. Gutmann.

**Am Mittwoch, den 5. April**

verlegen wir unsere Büros bis zur Fertigstellung unseres neuen Bankgebäudes nach

**140 Kaiserstraße 140**

Unsere Kasse und Büros bleiben an diesem Tage geschlossen.

**Mitteldeutsche Creditbank, Filiale Karlsruhe**

C. 728

## Ungarische Localeisenbahnen, Actiengesellschaft, Budapest

**Nummern-Verzeichnis**

der am 17. März 1916 in Budapest, in Gegenwart eines königl. öffentlichen Notars in der

**XXXIV. ordentlichen Verlosung**

behufs Rückzahlung ausgelosten

4% igen, mit 102% des Nominalbetrages rückzahlbaren Obligationen

Serie II. in Gold der

## Ungarischen Localeisenbahnen, Act.-Gesellsch.

Diese Obligationen werden

in Budapest	bei der Pester Ungarischen Commercial-Bank
„ Basel	„ dem Schweizerischen Bankverein
„ Berlin	„ der Deutschen Bank
„ Frankfurt a. M.	„ Nationalbank für Deutschland
„ Hamburg	„ Herren Gebrüder Bethmann
„ Hannover	„ der Deutschen Bank Filiale Frankfurt
„ Karlsruhe	„ Herren L. Behrens & Söhne
„ Wien	„ der Deutschen Bank Filiale Hamburg
	„ Herren Ephraim Meyer & Sohn
	„ Herrn Veit L. Homburger
	„ der K. k. priv. Österreichischen Länderbank

vom 1. Juli 1916 ab,

mit 102% des Nominalbetrages wie nachstehend ohne jeden Spesenabzug bar eingelöst.

Ausgelost wurden:

20 Stück à Nom. 200 Kronen, rückzahlbar mit 204 Kronen = 173.40 Mark  
Nr. 3 42 357 603 810 907 1101 1240 1471 1602 1781 2103 2200 2227 2440 2450 2551 2598 2671 2803.

13 Stück à Nom. 1000 Kronen, rückzahlbar mit 1020 Kronen = 867 Mark  
Nr. 1 110 927 1014 1294 1403 1554 1702 1751 1796 2408 2535 3177.

9 Stück à Nom. 2000 Kronen, rückzahlbar mit 2040 = 1734 Mark  
Nr. 33 118 273 1025 1105 1430 1518 1918 2466.

1 Stück à Nom. 10000 Kronen rückzahlbar mit 10200 Kronen = 8670 Mark  
Nr. 64.

**Restanten**

à 200 Kronen Nr. 1 1022 1220 1297 1300 1451 1502 1546 1620 1932 1972 2360 2959.

à 1000 Kronen Nr. 1420 1722 2111 2226 3076.

à 2000 Kronen Nr. 2305 2577.

C. 727

**Deutsch soll auch die Feder sein.**

Die besten deutschen Büro-Federn

G. W. Leo Nachf. Inh. Hermann Vogt Leipzig-Pl.

Durch alle Schreibwarenhandlungen zu beziehen.

**Pädagogium Neuenheim-Heidelberg.**

Gymnas.-Realklassen, Sexta/Prima 7/8 Kl.). Einjährige, Sport, Spiel, Wandern, Werkstatt. Einzelbehandlung, Aufgaben und Anleitung in täglichen Arbeitsstunden, Förderung körperlich Schwacher und Zurückgebliebener. Gute Verpflegung, Familienheim. Prüfungsergebnisse durch die Direktion.

**Bekanntmachung.**

Der Staatsanzeiger und das amtliche Verkündigungsblatt veröffentlichen zwei Bekanntmachungen des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 1. April 1916, betr. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) sowie Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnstoffe. Auf diese Bekanntmachungen, die auch bei dem Großh. Bezirksamt sowie den Bürgermeistereiamt eingesehen werden können, wird hiermit hingewiesen.

Karlsruhe, den 31. März 1916.

Großh. Bezirksamt.

**Gebisse**

sowie Platin werden von Spezialfirma zu noch nie dagewesenen Preisen auch von Händlern angekauft. Zahle p. St. bis 20.—

Nur diesen C. 730

Dienstag, 4. April, v. 8-5 Uhr, „Hotel Alte Post“, I. Stock, Hebelstraße 2.

**Maschinenfabrik Badenia vorm. Bm. Max Göhne, A.-G. Weinheim i. B.**

Bei der heute stattgehabten Verlosung von 4% igen Partial-Obligationen unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

Nr. 2, 40, 76, 108, 170, 173, 246, 264, 338, 543, 576, 588 à 1000 M.

Nr. 29, 162, 174, 189 à 500 M., welche fahungsgemäß zu 105% am 1. Juli d. J. bei:

unserer Gesellschaftskasse in Weinheim und den Bankhäusern:

Rheinische Creditbank in Mannheim und deren Zweigniederlassungen, Reich L. Homburger in Karlsruhe i. B. und Pfälzische Bank in Ludwigshafen a. Rh. und deren übrigen Niederlassungen zur Rückzahlung gelangen. — Die Verzinsung der ausgelosten Obligationen hört mit dem 1. Juli d. J. auf.

Weinheim i. B., den 1. April 1916.

Der Vorstand: C. 729  
B. Blas, A. v. Arndt, L. Gonold.

**Bürgerliche Rechtspflege, a. Streitsache Gerichtsbarkeit.**

N. 522. Bühl. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Felix Aembrußer Witwe, Margaretha geb. Stricker von Bühlertal ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über den Antrag des Verwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Vorhandenseins einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse Termin bestimmt auf: Donnerstag, den 13. April 1916, nachmittags 4 Uhr, Zimmer 2. Bühl, 31. März 1916.

Gerichtsschreiberei  
Großh. Amtsgerichts.

N. 532. Pforzheim. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Paul Raff, alleiniger Inhaber der Firma Dieß & Raff, Ketten- u. Bijouteriefabrik in Pforzheim, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger u. zur Aufhebung der Gläubigerbeschuldigung zu gewählter Vergütung auf:

Samstag, den 29. April 1916, vormittags 9 Uhr, vor Gr. Amtsgericht Pforzheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 19, bestimmt.

Die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters wurden auf 1360 M. festgesetzt.

Pforzheim, 31. März 1916.

Gerichtsschreiberei  
Großh. Amtsgerichts A. 4.

N. 523. Pfullendorf. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermei-

ners August Strittmatter in Pfullendorf ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, bestimmt auf: Donnerstag, den 4. Mai 1916, vormittags 11 Uhr.

Gemäß § 85 A.O. wurden die Vergütung des Konkursverwalters, Gerichtsschreiber Karl Schmid in Pfullendorf, auf 300 M. und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 631 M. 48 Pfg. festgesetzt.

Pfullendorf, 29. März 1916.

Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

N. 524. Schopfheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Moritz Haller in Langenau ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf:

Mittwoch, 19. April 1916, vormittags 11 Uhr, vor Großh. Amtsgericht Schopfheim bestimmt.

Schopfheim, 27. März 1916.

Gerichtsschreiberei  
Großh. Amtsgerichts.

N. 533. Staufen. Über das Vermögen des Bankwirts Sebastian Haller in Feldkirch wurde heute, am 1. April 1916, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinsschuldner den Antrag gestellt und seine Überführung glaubhaft gemacht hat.

Der Ratsschreiber Eduard Pfeifer in Feldkirch wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1916, bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf:

Samstag, 29. April 1916, vormittags 9 Uhr, vor dem diesseitigen Gericht Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung aufzulegen, von dem Besitze der Sache absonderliche Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. April 1916 Anzeige zu machen.

Staufen, 1. April 1916.

Gerichtsschreiberei  
Großh. Amtsgerichts.

N. 525. 2. 1. Tauberbischofsheim. Der Abwesenheitspfleger Landwirt Michael Barthel in Grünfeld hat beantragt, den verstorbenen Gottfried Bamberger, geb. am 8. August 1862 in Grünfeld als Sohn des Schneidemeisters Karl Bamberger u. der Magdalena geb. Hemrich, zuletzt wohnhaft in Grünfeld, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf:

Donnerstag, 16. Nov. 1916, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Tauberbischofsheim, 21. März 1916.

Großh. Amtsgericht.

**Güterverkehr der badisch-schweizerischen Uebergangsstationen mit der Schweiz.**

Die unterm 25. März l. J. von uns bekanntgegebene Bundesräthliche Verordnung ist nachträglich dahin ergänzt worden, daß im Verkehr aus der Schweiz nach Deutschland Nachnahmebriefe und Nachnahmebriefe unter zehn Mark zugelassen sind.

N. 536  
Karlsruhe, 1. April 1916.

Namens der beteiligten Verwaltungen:

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

**Ausnahmetarif für gefährdeten Weizen u. Roggen, Weizen- und Roggenmehl, vergerollt.**

Mit Gültigkeit vom 30. März 1916 wird die Ziffer 3 der Anwendungsbedingungen dahin geändert, daß als Empfänger im Frachtbrief ein Kommunalverband ausdrücklich angegeben sein muß, auch wenn das Gut an einen besonders benannten Empfänger bezollmündigt ist.

Karlsruhe, 31. März 1916.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

**Ausnahmetarif für Frachtkücheln zur überseeischen Ausfuhr über niederländische Seehäfen nach außerdeutschen Ländern.**

Der Ausnahmetarif vom 1. April 1915 wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1916 aufgehoben.

N. 538  
Karlsruhe, 1. April 1916.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

**Verchiedene Bekanntmachungen.**

Die Lieferung von N. 526 Kohlen und zwar 400 Zentner gewaschene u.